

Verfügung

vom 25. Juli 2022

Absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot

Aufgrund der wenigen Niederschläge und der weiterhin grossen und anhaltenden Trockenheit und sowie der hohen Temperaturen gilt ein absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe sowie ein flächendeckendes Feuerwerksverbot.

Es ist auf dem gesamten Gemeindegebiet Biel-Benken verboten, Feuer zu entfachen, Feuerwerk abzubrennen oder Himmelslaternen steigen zu lassen. Das Feuerverbot gilt ausdrücklich auch für im Wald oder in Waldesnähe eingerichtete Feuerstellen, sowie für mitgebrachte Grills aller Art (Holz-/Kohle-/Einweg-/Gasgrills etc.). Ebenfalls verboten ist es, brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.

Die strenge Handhabung des Feuer- und Feuerwerksverbots hat damit zu tun, dass die Siedlung in Biel-Benken nah am Wald bzw. Waldrand liegt und die Grenzziehung von 200 Metern, wie sie der Kanton für das Entfachen von Feuer anwendet, schlicht nicht praktikabel ist. Zudem hat es auch innerhalb der Siedlung grosse Grünflächen, die derzeit erheblich brandgefährdet sind. Beim Entfachen von Feuer oder dem Abbrennen von Feuerwerk ist deshalb die Gefahr gross, dass Funken auf solche Flächen fallen und einen Brand auslösen. Dieser Gefahr begegnet der Gemeinderat mit dem absoluten Feuer- und Feuerwerksverbot.

Das Grillieren in privaten Gärten dagegen ist weiterhin erlaubt, wobei natürlich auch in diesen Fällen äusserste Vorsicht vor Funkenflug geboten ist.

Demgemäss verfügt der Gemeinderat gestützt auf § 70 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 8 des Bevölkerungsschutzgesetzes was folgt:

://: Auf dem gesamten Gemeindegebiet sind das Entfachen von Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern absolut verboten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit Publikation schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist im Falle des Unterliegens kostenpflichtig.

Gemeinderat Biel-Benken



Peter Burch
Gemeindepräsident



Caroline Rietschi
Gemeindeverwalterin